

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

**Bartesch, Hermine
Fiedler, Mathilde**

Leipzig ; Nordhausen, [1918]

3. Das Gewerbegericht

urn:nbn:de:bsz:31-106271

3. Das Gewerbegericht.

(Reichsgesetz vom 29. Juli 1890.)

Wenn kein Innungsschiedsgericht besteht, entscheidet das Gewerbegericht über gewerbliche Streitigkeiten.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei andern Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und sein Stellvertreter werden amtlich ernannt. Die Beisitzer (wenigstens vier) werden zur Hälfte von den Arbeitnehmern und zur Hälfte von den Arbeitgebern gewählt. Nicht wahlberechtigt sind die Mitglieder solcher Innungen, für die ein Innungsschiedsgericht besteht, ebenso die Arbeitnehmer dieser Mitglieder.

Vor dem Gewerbegerichte sollen die Parteien selbst erscheinen. Rechtsanwälte und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, werden als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände nicht zugelassen.

Die Entscheidung des Gewerbegerichts ist in der großen Mehrzahl der Fälle endgültig, und nur wenn der Streitwert mehr als hundert Mark beträgt, ist Berufung an das Landgericht zulässig; in diesem Falle muß dann die Sache einem Rechtsanwalt übergeben werden.

Die Kosten bei einem Gewerbegericht sind bedeutend geringer, wie bei ordentlichen Gerichten. So beträgt die Gebühr bei einem Werte bis 20 Mark 1 Mark, von 20 bis 50 Mark 1,50 Mark, von 50 Mark bis 100 Mark 3 Mark usw., immer 3 Mark Gebühr für je 100 Mark.

Das Gewerbegericht kann auch als Einigungsamt, z. B. bei Streiks, angerufen werden.

An Orten, wo kein Gewerbegericht besteht, können die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen von dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister, Ortsvorsteher usw.) vorläufig entschieden werden. Jedoch kann innerhalb zehn Tagen jede Partei die Klage bei einem ordentlichen Gerichte (Amts- oder Landgericht) zur Entscheidung einreichen.

4. Die Handwerkskammern.

Die Handwerkskammern sind zur Vertretung der Interessen des Handwerks errichtet; sie sind Zwangsorganisationen mit behördlichem und rechtlichem Charakter.

Im Reiche sind 72 Kammern, die sich auf die Bundesstaaten folgendermaßen verteilen: